



Beschluß

In Sachen

[REDACTED]

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. jur. Hajo Rauschhofer,
Sonnenberger Str. 16, 65193 Wiesbaden,
Gz.: 79/03R02 R
gegen

[REDACTED]

- Antragsgegnerin -

hat die 03. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main auf den in
Abschrift beigefügten Antrag vom 5.08.03, bei Gericht eingegangen am
5.08.03 per FAX und am 6.08.03 im Original, nebst 2 Anlagen

durch Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. [REDACTED]
Richterin am Landgericht [REDACTED]
Richter am Landgericht [REDACTED]

am 7.8.2003 beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung wegen
Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung bei Meidung von Ordnungsgeld
bis 250.000,-- EUR - ersatzweise Ordnungshaft - oder Ordnungshaft bis
zu 6 Monaten, zu vollstrecken an dem Geschäftsführer ihrer persönlich
haftenden Gesellschafterin, - für jeden Fall der Zuwiderhandlung
untersagt - ,

das urheberrechtlich geschützte Programm der Flash-Datei für die
Website "[REDACTED]" zu bearbeiten oder umzugestalten und solche
bearbeiteten oder umgestalteten Werke zu verbreiten, zu
vervielfältigen, im Internet öffentlich zugänglich zu machen oder an
solchen Handlung unmittelbar oder mittelbar mitzuwirken.

Die Kosten des Eilverfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Der Streitwert wird auf EUR 24.000,00 festgesetzt.

Dieser Beschluß beruht auf den §§ 97 UrhG 3, 32, 91, 890, 935 ff. ZPK

Dr. S [REDACTED]

B [REDACTED]

R [REDACTED]

Ausgefertigt
Frankfurt, 7.8.2003

Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

